

## Eingemeindungsvertrag

### § 1

Die Gemeinde Zuchering wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte in die Stadt Ingolstadt eingegliedert.

### § 2

Die bisherigen Ortsbezeichnungen "Zuchering", "Winden" und "Seehof" bleiben erhalten. Als Stadtteile der Stadt Ingolstadt führen die ehemaligen Gemeindeteile "Zuchering", "Winden" und "Seehof", die Bezeichnungen "Ingolstadt-Zuchering", "Ingolstadt-Winden" und "Ingolstadt-Seehof".

### § 3

(1) Die Stadt Ingolstadt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem in § 1 genannten Zeitpunkt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Zuchering ein.

(2) Insbesondere übernimmt die Stadt alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Zuchering aus dem zwischen dieser und der ehemaligen Gemeinde Winden geschlossenen Eingemeindungsvertrag.

### § 4

Die Bürger der Gemeinde Zuchering werden mit der Umgliederung Bürger der Stadt Ingolstadt. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Zuchering haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ingolstadt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

### § 5

Bis zur nächsten regelmäßigen Stadtratswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Zuchering im Stadtrat der Stadt Ingolstadt entsprechend der im 1. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Änderung des Art. 66 der Gemeindeordnung) vorgesehenen Regelung vertreten.

### § 6

Sämtliche Bedienstete der Gemeinde Zuchering (Beamte, Angestellte und Arbeiter) werden von der Stadt Ingolstadt ohne Unterbrechung ihrer Dienstzeit mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis zu den gleichen Bedingungen übernommen und weiterbeschäftigt, wie sie für die Bediensteten der Gemeinde Zuchering im Zeitpunkt der Eingliederung bestanden haben. Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, in ihrem Stellenplan entsprechende Planstellen zu schaffen. Den übernommenen Bediensteten darf infolge der Eingliederung der Gemeinde Zuchering ein finanzieller Nachteil nicht entstehen.

### § 7

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Zuchering außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Ingolstadt in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bezüglich der Hausmüllabfuhr verbleibt es bis zur Übernahme der Müllabfuhr durch die Stadt Ingolstadt bei der bisherigen Regelung. Die Stadt verpflichtet sich, den Einwohnern der Gemeinde Zuchering wie bisher die Möglichkeit einzuräumen, Haus- und Sperrmüll im Gebiet der Gemeinde Zuchering selbst abzulagern, und zwar so lange, als nicht die Bürger der Gemeinde Zuchering eine andere Regelung

<sup>1</sup> Seit 01.01.1977 gelten die Satzungen Nr. 110 und 111 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

<sup>2</sup> Ab 01.12.1976 gilt im gesamten Stadtgebiet die Entwässerungssatzung - EWS - (Nr. 421) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ab 18.11.1976 (AM Nr. 48 vom 27.11.1976) gilt die Entwässerungsabgabensatzung - EWAS - in ihrer jeweils gültigen Fassung.

wünschen. Im übrigen wird die Gemeinde Zuchering in die Sperrmüllaktionen einbezogen<sup>1</sup>.

(3) Bei der Berechnung der Kanalbeiträge wird im Gebiet der Gemeinde Zuchering davon ausgegangen, daß es sich um einen Erstausbau des Kanalnetzes handelt. Hierfür werden regelmäßig 42 % der zuschufähigen Kosten vom Staat und 10 % durch den Landkreis bezuschußt. Die Bürger der Gemeinde Zuchering dürfen aus diesem Grunde bei der Ermittlung der Kanalbeiträge nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne Eingemeindung gestellt gewesen wären. Durch Beiträge nicht gedeckte Kosten des Kanalausbaues sind durch Verwendung des bisherigen Gemeindevermögens (s. § 11 dieser Vereinbarung) auszugleichen.<sup>2</sup>

(4) Soweit Beitragspflichtige Erschließungsbeiträge für den Ausbau der Gehwege im Zuge der Staatsstraße 2041 und 2044 sowie der Kreisstraße IN 16 für bereits durch die Gemeinde Zuchering ausgebaute Gehwege zu leisten haben, wird die bisher in der Gemeinde Zuchering übliche Regelung der Beitragserhebung weiter angewandt.

(5) Hinsichtlich der Grabgebühren für den gemeindlichen Friedhof kommt die bisher geltende Gebührenregelung so lange zur Anwendung, bis Investitionen zum weiteren Ausbau des Friedhofs oder seiner Einrichtungen erforderlich werden. Im übrigen tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ingolstadt mit ihren Anlagen in der Fassung vom 27.05.1971 in vollem Umfange erst in Kraft, wenn die mit einem Bestattungsinstitut getroffenen Vereinbarungen ausgelaufen sind.

(6) Die Jagdgenossenschaft Zuchering bleibt erhalten. Das Jagdrevier bleibt unverändert. Die mit der Gemeinde Winden bezüglich der Jagdgenossenschaft und des Jagdreviers anlässlich der Eingemeindung der Gemeinde Winden in die Gemeinde Zuchering getroffene Regelung bleibt unberührt.

(7) Die Bebauungspläne der Gemeinde Zuchering werden in dem Verfahrensstand übernommen, in dem sie sich im Zeitpunkt der Eingemeindung befinden. Soweit die Bebauungspläne noch nicht rechtsverbindlich sind, sind sie zügig fortzuführen.

## § 8

Die Freiwillige Feuerwehr Zuchering bleibt als Verein erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt eingegliedert.

## § 9

(1) Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, Kanäle und Straßen im Gebiet der Gemeinde Zuchering zügig auszubauen.

(2) Soweit es um die Planung der Verlegung der Neuburger Bahnlinie geht, verpflichtet sich die Stadt, ihre Bemühungen dahin zu entfalten, daß eine für die Bürger der Gemeinde Zuchering möglichst schonende Lösung gefunden wird.

(3) Die Erholungsanlagen im Bereich der Gemeinde Zuchering werden den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend ausgebaut. Mit Planung und Baubeginn ist unverzüglich zu beginnen.

## § 10

(1) Der kirchliche Kindergarten in der Gemeinde Zuchering erhält den gleichen Betriebszuschuß wie die übrigen Kindergärten im Bereich der Stadt Ingolstadt. Erweiterungsbauten werden ebenso bezuschußt wie vergleichbare Anlagen in der Stadt Ingolstadt.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, an den SV Zuchering folgende Leistungen zu erbringen:

1. Die Benutzung der Schulturnhalle wird dem Verein wie bisher weiter gestattet.
2. Dem Verein ist durch den Landkreis Ingolstadt ein Zuschuß in Höhe von 10 % der zuschufähigen Kosten für den Bau der Sportanlage zugesagt worden. Diese Leistung übernimmt die Stadt. Sie erbringt sie aus der bisherigen Kreisumlage der Gemeinde Zuchering.
3. Der SV Zuchering wird in der Sportförderung der Stadt vollberechtigt aufgenommen. Dabei ist der zwischen der Gemeinde Zuchering, und dem SV Zuchering geschlossene Vertrag über die Benutzung der Sportanlage durch die Schule zu respektieren. Soweit die Leistungen der Stadt Ingolstadt an Vereine, die Sportanlagen für Zwecke des Schulsports zur Verfügung stellen,

üblicherweise weitergehend sind als die Bedingungen in dem genannten Vertrag, so kommt die für den Verein günstigere Lösung zur Anwendung. Bei einem weiteren Ausbau der Schule in Zuchering und einer damit verbundenen Mehrbelastung der Sportanlage sind neue Vereinbarungen mit dem Verein zu treffen, die dieser erhöhten Belastung der Sportanlage durch den Schulsport Rechnung tragen.

#### § 11

- (1) Das Ortschaftsvermögen ist gemäß der im 1. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Neufassung des Art. 67 der Gemeindeordnung) vorgesehenen Regelung als Sondervermögen zu verwalten und zu verwenden.
- (2) Die Grundstücke im bisherigen Eigentum der Gemeinde Zuchering sollen bevorzugt an Bürger der ehemaligen Gemeinde Zuchering verpachtet werden.
- (3) Aus den gemeindlichen Kiesgruben (Fl.-Nr. 511, 2143 der Gemarkung Zuchering) kann wie bisher kostenlos Kies entnommen werden;
  - a) vom Sportverein Zuchering bis zur Vollendung seiner Sportstätten,
  - b) von den Landwirten zum Unterhalt der Feldwege im Gebiet der Gemeinde Zuchering.
- (4) Dem Sportverein Zuchering wird gestattet, aus dem Gemeindewald nach Absprache mit dem städtischen Forstamt auf eigene Kosten Schnittholz für den Restausbau der Sportanlage zu entnehmen.

#### § 12

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, die Schulsprengelenteilung im Gebiet der Gemeinde Zuchering so zu regeln, daß die dortige Schule als Grund- und Teilhauptschule nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen erhalten bleibt. Der Ausbau zur Hauptschule ist anzustreben.

#### § 13

Der gemeindliche Friedhof Zuchering und seine vorgesehene Erweiterungsfläche ist als Begräbnisstätte zu erhalten bzw. auszubauen. Er steht nach wie vor im gleichen Umfang wie bisher den Bürgern der ehemaligen Gemeinde Zuchering zur Verfügung.

#### § 14

- (1) Die Ausdehnung des Benutzungszwanges bezüglich des Schlachthofes auf das Gebiet der Gemeinde Zuchering bleibt nach einer Übergangszeit von sechs Jahren ab dem 01.01.1972 vorbehalten.\* Bezüglich der Hausschlachtungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Gemeinde Zuchering.
- (2) Die Vatterhaltung wird so lange aufrechterhalten, als ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird.

**§ 15**

Für den Winterdienst im Bereich der Gemeinde Zuchering wird das gemeindeeigene Fahrzeug übernommen und in den Straßen des Gemeindegebiets Zuchering zur Verfügung gestellt. Dabei wird auf einen sinnvollen Einsatz der hiermit bisher befaßten Dienstkräfte der Gemeinde Zuchering Bedacht genommen.

meinde Zuchering in die Stadt Ingolstadt in Kraft.

**§ 16**

Bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsteile, Rechtshandlungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

**§ 17**

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich der Vorschrift des § 16 mit der Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Zuchering in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Eingliederung der Ge-

---

\* Seit 12.02.1978 galt die Satzung Nr. 800 in ihrer jeweils gültigen Fassung bis zu ihrer Aufhebung am 05.08.1994 mit Wirkung vom 01.07.1994 (AM Nr. 33 vom 17.08.1994)